

Friedrich Bülow von

Zur heimischen Verfassungsfrage : offenes Wort

Doberan i. Meckl.: Druck und Verlag von Herm. Rehse u. Co., 1917

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1920396888>

Druck Freier  Zugang



Mkl *i*

761



Pflicht

Mkl - Bestand

Mkl i 761

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin



Zur heimischen Verfassungsfrage.

Offenes Wort

von

Friedrich von Bülow,
Oberlanddrost a. D.

Preis 20 Pfennig.

1917.

Druck und Verlag von Herm. Rehse u. Co.
Doberan i. Meckl.

MKL: 461

Das deutsche Wörterbuch

Offenes Wort

von

Freiherr von Helldorf
Verlag v. G.

Preis 20 Pfennig

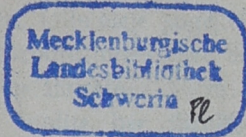
1871

Das deutsche Wörterbuch
von Helldorf

Mbl i' 761^a



A64-18484

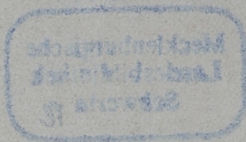


Vorwort.

Im Jahre 1911 veröffentlichte ich, ohne mich als Verfasser zu nennen, zwei kleine Schriften, um das zu besorgende Scheitern der damaligen Verfassungsverhandlungen an meinem Teile wenn möglich verhindern zu helfen. Die Schriften waren überschrieben: „In erster Stunde“, und „Vor der Entscheidung.“

Völlig unbekannt mit den jetzigen Plänen unserer Regierung halte ich ihre damals versuchte Lösung heute noch für erstrebenswert und lasse daher meine früheren Ausführungen im Wesentlichen abermals ausgehen, wiewohl gekürzt, insbesondere durch Ausscheidung der auf die damalige Lage bezüglichen Teile. Auch vertrete ich nicht alles mehr, was ich vor 6 Jahren über Nebenfragen ausführte. Ich scheue das Eingeständnis nicht, auch meinerseits im Weltkriege Manches gelernt zu haben.

Doberan, 6. Juni 1917.



I.

Während der Verfassungs-Verhandlungen der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts habe ich als Vertreter unserer Reuter-Stadt mit der Mehrheit der Ritterschaft und einer Minderheit der Landschaft für die Erhaltung der alten Verfassung gestimmt. Noch heute wünsche ich lebhaft, von ihr erhalten zu sehen, was meines Erachtens erhalten werden kann — die halbe ständische Basis. Daß die jetzige Landesverfassung nicht mehr unverändert aufrecht erhalten werden kann, ist seit 50 Jahren sowohl von der Regierung, wie von den Landständen selbst offen anerkannt. Man stritt und streitet nur über das Wie der Veränderung. Das legt die Verpflichtung auf, Wege zu zeigen, welche die Regierung und beide Stände betreten können. Dies Ziel hatte die 1911 gescheiterte Regierungsvorlage sich gesetzt, nicht etwa die Aufstellung eines idealen Projekts, dessen Annahme von seiten der vorhandenen Stände ausgeschlossen gewesen wäre. Daran scheiterten die Vorlagen von 1871 und 1874. An dem dritten Stande der ersteren Vorlage nahm die Landschaft Anstoß, weil sie Gefahr lief, beim notwendigen Verluste der Standeserklärung vom bisherigen Mitstande und dem neuen Stande überstimmt zu werden. Die zweite Vorlage ließ zwar den dritten Stand fallen, beseitigte aber auch die beiden alten Stände gründlich und mutete den letzteren zu, ihre berechtigten Interessen dem zufälligen Abstimmungs-Ergebnisse in einer aus Großgrundbesitzern, Städte-Vertretern und Vertretern der Landgemeinden zusammengesetzten Versammlung preiszugeben. Daran nahmen die Mehrheit der Ritterschaft und eine Minderheit der Landschaft Anstoß, stimmten aber dem Votum des Bürgermeisters Praetorius-Hagenow zu, welches vorschlug, eine Verständigung mit der

Regierung zu versuchen, falls diese zugestehet, daß die bei Bestand bleibenden Korporationen der Ritterschaft und Landschaft im künftigen Landtage durch Deputierte vertreten seien. Darauf wollte der Großherzog Friedrich Franz II. nicht eingehen und erst sein jetzt regierender Enkel hatte das zugestanden, allerdings unter einer Bedingung, die nach dem Scheitern der Vorlagen des Großvaters sich damals schon als die unausweichliche Folge eines solchen Zugeständnisses herausgestellt haben würde.

Es giebt keine für die jetzigen Stände, das Land und die Regierung annehmbare Ergänzung eines Landtages, in dem ständische Deputierte verbleiben sollen, als Vertreter, die aus Volkswahlen hervorgegangen sind. Alle Gegenvorschläge sind gerichtet durch ihre Unausführbarkeit. Dies gilt auch von dem Vorschlage einer berufsständischen Vertretung. Scharf abgegrenzte Berufsstände wie im Mittelalter giebt es nicht mehr. Die heutigen Berufsstände gehen unmerkbar ineinander über, sind vielfach miteinander in ein und derselben Person verbunden, und dieser Person steht ein beliebiger Wechsel ihrer Berufe jederzeit frei. Bei der unbegrenzten Mannigfaltigkeit der Berufe würde eine Vertretung auf berufsständischer Grundlage zu einer ungemessenen Zahl von Vertretern führen und doch würde die Klage nicht ausbleiben, daß dieser oder jener Berufsstand gar nicht oder doch ungenügend vertreten sei. Diese Bedenken liegen freilich auf flacher Hand und haben zu dem Vorschlage geführt, die Wahl von Vertretern den Berufs-Organisationen zuzuweisen. Sind denn aber etwa schon alle Berufe organisiert? Würde die Ritterschaft geneigt sein, Arbeiter-Kammern zuzugestehen, die keineswegs nur von der Sozialdemokratie, sondern auch von den christlich-nationalen Gewerkschaften gefordert werden? Oder sollten etwa die ländlichen Arbeiter von einer solchen Organisation ausgeschlossen werden? Eine nüchterne Erwägung der ange deuteten Schwierigkeiten dürfte zu der Anerkennung führen, daß die Regierung das Richtige getroffen hatte, indem sie Volkswahlen vorschlug.

Ich konnte mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Ritterschaft weniger die Verderblichkeit, als die Unbequemlichkeit der Volkswahlen scheute. Letztere darf aber nicht in Betracht kommen. Wer ein mecklenburgisches Rittergut im Erbgang oder durch Kauf erwirbt, muß wissen, daß er damit ein sehr ernstes und verantwortungsvolles Amt übernimmt. Kein Amt ist von Unbequemlichkeiten frei, und im allgemeinen wachsen sie mit der Höhe des Amtes, wenn der Träger es wirklich auszufüllen trachtet. Bequemer war es freilich, als der Gutsherr über Leibeigene gebot. Unbequem ist es, wenn der Gutsherr seine Gutsleute als in dieser Beziehung gleichberechtigte Staatsbürger zur Wahlurne rufen muß zu einer ihm vielleicht unerwünschten Entscheidung, aber verderblich ist es keineswegs. Dagegen hat sich als verderblich die früher zu große Selbstherrlichkeit der Gutsherrn ausgewiesen, welche die tüchtigsten Arbeitskräfte des Landes übers Meer trieb, weil sie hier „kein Hüfing“ finden konnten. Ich bin weit entfernt davon, dafür den Einzelnen verantwortlich zu machen. Unter dieser Sünde der Gesamtheit der Väter leiden heutzutage die Söhne und Enkel am allermeisten.

II.

Eine Abänderung der jetzigen Verfassung ist notwendig. Sie läßt sich auch nicht mehr lange verschieben.

Nach Wiedereinführung der ständischen Verfassung infolge des Freienwalder Schiedspruches erhob ein in allen Kreisen des Landes hochgeachteter heimischer Justizbeamter im Vorworte eines seiner Werke die schmerzliche Klage: „Hätten wir wenigstens den Staat gerettet!“ Kürzer und treffender läßt sich das, was uns fehlt und not tut, nicht ausdrücken. Der Bundesstaat Mecklenburg-Schwerin ist im Innern kein einheitliches Staatswesen, sondern zerfällt in drei Gebiete mit gänzlich von einander verschiedenem Charakter. Im Domanium herrscht der Landes-

herr unumschränkt. In der Ritterschaft erfreuen sich die Besitzer der Güter einer Unabhängigkeit von oben, die in der ganzen Welt ihresgleichen sucht und es erklärt, daß auswärtige Kapitalisten in wachsender Zahl ihre Gelder in mecklenburgischen Landgütern anlegen. Die einzelnen Obrigkeiten der Städte sind freilich für die innere Verwaltung durch ihre Bürgerchaften mehr oder minder beschränkt, aber infolge ihres Zusammenschlusses in der Landschaft und des der letzteren zustehenden Rechtes der Ständeserklärung am Landtagstische wohnt auch ihnen eine Unabhängigkeit von oben bei, die dem Staatswohl nicht immer zuträglich ist.

Das hat schon vor fast 60 Jahren kein Geringerer anerkannt, als der damalige Bundestagsgesandte Jasper von Derken auf Leppin, der spätere Staatsminister. In seiner von Herrn Helmuth von Derken auf Leppin verfaßten Lebensbeschreibung wird auf Seite 229 ein Bericht Bismarcks an den Minister von Manteuffel vom 21. April 1858 angeführt, in welchem es heißt:

„Herr von Derken sagte mir, daß er den hauptsächlichsten Fehler der gegenwärtigen Situation in Mecklenburg in der übermäßigen Hemmung der landesherrlichen Gewalt durch die ständischen Institutionen erblicke, und daß diese Ansicht von den befähigteren Mitgliedern der Ritterschaft, wenn nicht in gleichem Maße geteilt, so doch als berechtigt anerkannt werde.“

Hiernach mußte die der Regierung gemachte Zumutung befremden, diesen Mangel bei Bestand zu lassen und trotzdem den Landesherrn für sein Domanium der Kontrolle der jetzigen Stände zu unterstellen. Ein anderer hochbedeutender Landsmann, der frühere Präsident des Oberkirchenrats, D. Theodor Kliefoth, hat zurzeit der Verfassungsverhandlungen der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Ansicht vertreten, die ständische Verfassung sei nur erträglich, so lange dem Landesherrn die Möglichkeit bleibe, im Domanium ohne Zustimmung der Stände bahnbrechend voranzugehen. Kürzer und treffender läßt sich die 1911 erhobene ritterschaftliche For-

derung, den jetzigen Ständen das Budgetrecht zu gewähren, nicht widerlegen. Kliefoth wird damals hauptsächlich an das Schulwesen gedacht haben. Heutzutage trifft sein Wort in vollem Maße für die innere Kolonisation zu, die von einsichtigen Landwirten längst als Lebensfrage für die Landwirtschaft erkannt ist.

Gleichwohl ist der Ruf nach Budgetrecht durchaus berechtigt. Es geht nicht an, der Bevölkerung so hohe Steuern aufzuerlegen, wie sie die stetig wachsenden Kulturaufgaben der neuen Zeit gebieterisch fordern, ohne der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, durch gewählte Vertreter darüber ihre Meinung zu äußern. Darüber waren 1911 Regierung und Landschaft völlig einer Meinung, nur die Ritterschaft widerstrebte aus unzutreffenden Gründen. Eine bloße Vertretung des Domaniums als Ergänzung des jetzigen Landtags würde dem Uebel selbst dann nicht abhelfen, wenn diese Vertretung nicht bloß aus Landwirten, sondern auch aus Gewerbetreibenden gebildet würde. Es würde dann mit Recht das in den Städten vorhandene Gewerbe über Vernachlässigung sich beklagen, und die Vertretung der Städte durch die Magistrat allein wäre nicht mehr aufrecht zu erhalten. Wie wäre dann aber die Vertretung der ritterschaftlichen „Hinterfassen“ zu gestalten? In ihrer Zulassung lag ja für die Ritterschaft der größte Stein des Anstoßes.

Freilich warfen die Führer der Ritterschaft der Regierung vor, ihre Vorlage mute der Ritterschaft den „Sprung ins Dunkle“ zu. Die Führer fürchteten, es könnten die einmal zugestandenen Volkswahlen der erste Schritt dazu sein, schließlich bei dem vom Freisinn und von der Sozialdemokratie in lobenswerter Offenheit geforderten Reichstagswahlrecht anzugelangen. Dabei wurde auf ritterschaftlicher Seite übersehen, welche kräftige Barre gegen derartige Bestrebungen die Regierungsvorlage dadurch aufrichtete, daß sie gewählten Vertretern der alten Stände die Hälfte der Landtagsitze zuwies. Daß daran in Zukunft nicht gerüttelt wäre, wie die allzu Vorsichtigen fürchteten, dafür hätten Freisinn und Sozialdemokratie

selbst gesorgt. Je heftiger sie Sturm gelaufen wären gegen diese Barre, desto wertvoller wäre sie allen Gemäßigten erschienen, die in der anderen Hälfte des künftigen Landtages nicht gefehlt hätten. Gerade deshalb der Zorn des Freisinns und der Sozialdemokratie über die Regierungsvorlage. Deshalb ihr heutiges Streben, uns durch das Reich eine neue Verfassung aufzuwingen zu lassen. Das ist ausgeschlossen. An den Grundpfeilern des stolzen, im Weltkriege glorreich bewährten Bismarck'schen Reichsverfassungsbaues wird nicht gerüttelt werden. Deutsche Fürsten unter der Führung der Könige von Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg werden nimmermehr die Hand dazu bieten, diesen dem deutschen Wesen mit tiefstem Verständnis angepassten Verfassungsbau in einen parlamentarisch regierten Einheitsstaat unter einem Schattenkaiser umwandeln zu lassen. Freisinn und Sozialdemokratie beißen auf Granit.

Die 1911 abgelehnte heimische Verfassungsvorlage war der geistvolle Versuch, jedem der beiden vorhandenen Stände soweit entgegenzukommen, als es irgend anging. Das große Verdienst der Vorlage bestand darin, daß sie niemanden völlig befriedigte, gerade deshalb aber eine sehr große Anzahl nüchterner Mecklenburger, welche die großen Schwierigkeiten einer Lösung ohne Bruch mit den alten Ständen einsahen, sehr befriedigte. Daß die Zahl dieser Landsleute groß war, schloß ich aus dem allgemeinen Bedauern über den Verlauf der Verhandlungen in allen gemäßigten Schichten unserer Bevölkerung. Ob es richtig war, öffentliche und indirekte Wahlen vorzuschlagen, wage ich zu bezweifeln. Politiker, die keineswegs links standen, vertraten die Meinung, daß die geheime und direkte Wahl der öffentlichen und indirekten vorzuziehen sei. Die geheime Wahl beuge dem Zwange vor, dem ein ruhig Denkender durch Bedrohungen anderer, besonders in unruhigen Zeiten, ausgesetzt sein kann. Die direkte Wahl erhöhe das Gefühl der Verantwortlichkeit für den Ausfall der Wahl, während die indirekte Wahl es schwächt und gerade die gemäßigten gesinnten Wähler

verleitet, der Wahlurne fern zu bleiben, während die äußerste Linke es schon verstehen wird, ihre Massen an die Urne zu kommandieren zu einer Wahl in ihrem Sinne.

III.

Der größte Dramatiker aller Zeiten hat die Anschauungen der ritterschaftlichen Mehrheit von 1911 treffend gezeichnet:

„Es darf nicht sein: kein Ansehn in Venedig
Vermag ein gültiges Gesetz zu ändern.
Es würde als ein Vorgang angeführt,
Und mancher Mißbrauch nach demselben Beispiel
Griff um sich in dem Staat: es kann nicht sein.“

Und doch findet Porzia einen Spruch höherer Gerechtigkeit. Ist ein solcher Spruch in unserem Falle ausgeschlossen?

Als Großherzog Friedrich Franz II. sich zum Heile unseres geliebten engeren Vaterlandes im Jahre 1866 entschlossen auf die Seite Preußens stellte, war das manchem treuen Untertanen nicht recht, der den Fürsten später dafür gesegnet hat. Die unvermeidliche Folge jenes Schrittes war die Annahme des von Preußen verlangten Bündnisvertrages, der Bestimmungen enthielt, die nach unserer Landesverfassung zweifellos ständischer Zustimmung bedurften. Der Großherzog behielt sich bei Vollziehung des Bündnisvertrages die nachträgliche Einholung dieser Zustimmung vor. Zu diesem Zwecke wurde im September 1866 ein außerordentlicher Landtag nach Schwerin berufen. Mehrere angesehene Mitglieder der Ritterschaft wollten die verlangte Zustimmung versagen. Dagegen traten der damalige Landrat Graf Bassewitz-Schwießel, der spätere Staatsminister, und Herr von Derksen-Kotelow auf und überzeugten durch ihre Ausführungen den Landtag von der politischen Notwendigkeit der Genehmigung des unveränderten Bündnisvertrages. Was wäre der Erfolg gewesen, wenn die zum Teil schon in den Stürmen des Jahres 1848 bewährten

Führer der ritterschaftlichen Minderheit, die nach den Worten des Grafen Bassewitz „die Sachlage mit rein mecklenburgischen Augen ansahen und sich den Vorgängen im Auslande verschlossen“, die Mehrheit erlangt hätten?

Es gehört zu den Dornen in der Fürstentkrone, daß der Fürst in Lagen kommen kann, in denen Pflichten, die er nach verschiedenen Seiten zu erfüllen hat, miteinander in Zwiespalt geraten, während doch eine Entscheidung getroffen werden muß. Für diese Entscheidung ist der Fürst Gott verantwortlich. Aber auch die Untertanen, welche ihrem Fürsten einen solchen schweren Entschluß aufdrängen, werden das vor Gott zu verantworten haben.

Wer je in das klare ernste Auge unseres jetzt regierenden Herrn sah, wird überzeugt sein, daß der hohe Herr sich nicht beugen wird vor einem etwa auch jetzt noch unbelehrbar bleibenden kleinen Kreise von Untertanen, die wie jene Männer von 1866 die Dinge mit rein mecklenburgischen Augen ansehen. Daß er sich nicht zu beugen braucht und der Reichshilfe nicht bedarf, steht nach heimischem Staatsrecht fest.

IV.

Die ritterschaftlichen „Entschließungen“ vom 13. Juli 1911, die das Scheitern der damaligen Regierungsvorlage einleiteten, habe ich tief bedauert, weil ich ein warmer Freund der Landwirtschaft bin. Der Stand der Landwirte gilt mir als der Stand, auf dessen Fortkommen und Gedeihn nicht nur das Heil unserer eigenen Heimat, sondern auch das Heil eines großen wehrhaften deutschen Vaterlandes wesentlich beruht. Der Weltkrieg hat dies in das hellste Licht gestellt. Welche bessere Bürgerschaft könnte es geben, daß auch ferner die berechtigten Interessen der Landwirtschaft in unserem Landtage eine sachverständige und zielbewußte, von den Zufälligkeiten der Volkswahlen unabhängige Vertretung finden, als der damalige Vorschlag der Regierung, dem künftigen Land=

tage eine große Zahl gewählter Vertreter der bei Bestand bleibenden Korporation der Ritterschaft einzuverleiben? Bildet doch der Großgrundbesitz das Rückgrat der Landwirtschaft und die Ritterschaft hat sich als Verfechterin der landwirtschaftlichen Interessen Jahrhunderte hindurch bewährt und hat sich zweifellose Verdienste um unser ganzes Land erworben, trotz der Versäumnisse, die man ihr vorwirft. Wird aber so dem Großgrundbesitz gewährt, was seinen Interessen entspricht, dann fordert es die ausgleichende Gerechtigkeit, den übrigen Berufen zu gewähren, was sie erwarten können. Das hatte die Regierungsvorlage beabsichtigt und nach meiner Ueberzeugung erreicht. Daß die Ritterschaft das fürstliche Geschenk jener Vertretung im zukünftigen Landtage zurückstieß oder doch seine Annahme von unerfüllbaren Bedingungen abhängig machte, zeugte von einer bedauerlichen Verkennung der Zeitlage und der unabweisbaren Bedürfnisse unseres engeren Vaterlandes. Selbstverständlich bin ich weit davon entfernt, den Führern der ritterschaftlichen Mehrheit, insbesondere den Männern vom alten bodenständigen Adel die Vaterlandsliebe abzusprechen oder ihnen eigennützige Beweggründe zuzutrauen. Aber — Hand aufs Herz — glaubten die Führer wirklich, daß die gesamte große Gefolgschaft, die ihnen damals blindlings gehorchte, von derselben idealen Gesinnung beseelt war? Ich möchte Niemandem Unrecht tun, aber ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß Fritz Reuter, wenn er wieder unter uns getreten wäre, die Worte im 25. Kapitel der Festungstid wiederholt hätte:

„Allens politisiert üm mi rümmer, un binah bi Allen kümmt dat up't Reken rute, de Ein rekt sinen Burthel so herümmer, un de Anner anners herümmer, sei politisieren mit den Kopp; Unjereins of mit dat Hart; denn stahn in ehren Kopp de Tallen of hell un flor, schön in eine Reih, wat uns in't bläudige Hart schrewen ist, höllt doch länger un strömt doch warmer dörch 't ganze Wesen, as de heil'ge Zins= up Zins=Rekning.“

Goethe spricht denselben Gedanken in der „natürlichen Tochter“ aus, wenn er den Verstandesmenschen sprechen läßt:

„Verstand empfangen wir, uns mündig selbst
Im ird'schen Element zurecht zu finden;
Und was uns nützt, ist unser höchstes Recht.“

Die Antwort, die zugleich die des großen Dichters selbst ist, lautet:

„Und so verleugnet ihr das Göttlichste,
Wenn euch des Herzens Winke nichts bedeuten.“

Greise stehn in Gefahr, zu Lobrednern der „guten alten Zeit“ zu werden. Als ich in jungen Jahren den Landtag zuerst besuchte, gewann ich bald die Ueberzeugung, daß unsere Verfassung, weil aristokratisch, auch wirkliche Aristokraten in der Ritterschaft voraussetze, die nach dem Grundsatz handeln, daß „Adel verpflichtet“. Vertreter solcher Gesinnung mit adligen und bürgerlichen Namen waren damals in großer Zahl um den Landtags-tisch versammelt. Diese Gesinnung ist auch heute nicht ausgestorben, aber es läßt sich nicht verkennen, daß die geborenen Pfleger derselben sehr an Zahl abnehmen. In beängstigend wachsendem Maße gehen unsere Rittergüter in die Hände von Männern über, die gar nicht den Ehrgeiz besitzen, wirklich Mecklenburger zu werden, sondern unsere gesegneten Fluren als eine günstige Gegend ansehen, ihre reichen Mittel vorteilhaft in Grundbesitz anzulegen. Ich bin weit davon entfernt, diesen fühl denkenden Männern daraus einen Vorwurf zu machen, aber daß sie ein für Mecklenburg warm fühlendes Herz hätten, werden sie selbst nicht in Anspruch nehmen. Sie werden auch selbst zugeben, daß es durch diese Entwicklung zum schreienden Mißbrauch geworden ist, daß der Besitz eines mecklenburgischen Rittergutes die Landstandschafft gewährt. Die endliche Abstellung dieses Mißbrauches ist eine Forderung des Rechtes. Eine so zusammengesetzte Ritterschaft, wie unsere heutige, ist im Unrecht, wenn sie den unumgänglich notwendig gewordenen Verzicht auf Virilstimmen als ein Opfer bezeichnet,

für das sie Entschädigung verlangen könne. Ihr darf man mit Zug und Recht das Goethe-Wort entgegenhalten:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort“,

aber auch die Fortsetzung:

„Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Rede“.

Ich weiß es wohl, daß das Worte des Mephistopheles sind, und man kann einen teuflischen Gebrauch von ihnen machen. Aber recht verstanden sind sie Weisheitsprüche. Vor hundert Jahren war die Leibeigenschaft noch Recht in Mecklenburg. Wer wagt heute noch zu leugnen, daß trotzdem jeder leibeigene Mecklenburger seinen Freibrief bei der Geburt von Gott empfangen hatte, bevor die menschliche Gesetzgebung damit nachhinkte? Die Härten der Unfreiheit waren freilich von den weitaus meisten Gutsherrn längst gemildert. Das anzuerkennen fordert die Gerechtigkeit. Aber das empörende Rechtsverhältnis bestand noch und sein Mißbrauch blieb möglich.

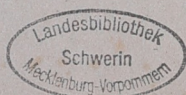
Heute würde es ein Mißbrauch eines einst verbrieften Privilegiums sein, wenn Rittergutsbesitzer und Stadt-Magistrate ferner allein darüber befinden wollten, wie hohe Steuern der Landesherr außerhalb des Domaniums erheben darf. Es ist längst im ganzen übrigen Deutschland Rechtens geworden, daß durch gewählte Vertreter irgendwie mitzusprechen hat, wer dem Staat namhafte Steuern zahlen soll. Erleuchtete Männer der Ritterschaft haben schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts vor der Einführung der damals sogenannten außerordentlichen Kontribution darauf aufmerksam gemacht, daß es im Grunde schon ein Bruch mit der alten Verfassung und daher gefährlich sei, Steuern aus fremder Leute Taschen zu bewilligen. Jenes Privilegium der Rittergutsbesitzer und Stadt-Magistrate ist unhaltbar, verstößt im Rechtssinne „gegen die guten Sitten“ und hat damit seine rechtliche Grundlage eingebüßt.

Die ritterschaftlichen „Entschließungen“ vom 13. Juli 1911 nahmen für die Schwerin'sche Ritterschaft 25 Ver-

treter in Aussicht, für die Schwerin'sche Landschaft ebenfalls 25 Vertreter, für das Schwerin'sche Domanium aber nur 12, ohne der Domanial-Bevölkerung und der sonstigen Beoölkerung Volkswahlen zuzugestehen. Früher lange Jahre hindurch in engen Beziehungen zur Domanialbevölkerung stehend, halte ich mich für befugt, im Interesse dieser Bevölkerung gegen solche völlige Verken- nung der Bedeutung des Domaniums für das ganze Land Widerspruch zu erheben. Die Grundfläche des Do- maniums beträgt 5616 Geviertkilometer, die der Ritter- schaft 5575. Im Jahre 1910 wurden im Domanium 198250 Seelen gezählt, in der Ritterschaft 120454 Seelen. Schon diese Zahlen reden. Aber sie erschöpfen die schwer wiegende Bedeutung des Domaniums nicht, das dem übrigen Lande auf verschiedenen Gebieten als Vorbild gedient hat. Ich nenne nur die ländlichen Gemeinden und Schulen und die innere Kolonisation.

Während der Verhandlungen von 1911 wurde von einer Seite das Zweikammer-System empfohlen. Ich sah schon damals den Nutzen dieses, wie zugestanden wurde, recht kostspieligen Experiments nicht ein. Wir seufzen seit langen Jahren besonders darüber, daß heil- same Vorschläge der Regierung trotz Zustimmung eines Standes am Widerstande des anderen Standes scheitern. Dieser Zustand würde durch das Zweikammer-System nicht beseitigt, sondern unter anderem Namen neu fest- gelegt werden. Die 1911 gescheiterte Regierungsvorlage wollte der einen Hälfte des Landtages den Charakter eines Herrenhauses geben. So entspricht es dem gerin- gen Umfange unseres Landes und der dringend gebote- nen Sparsamkeit. Daran hätten die Freunde eines Her- renhauses sich genügen lassen sollen und sollten es auch jetzt tun.

Ich eile zum Schluß. Ich kenne angesehene preußische Konservative, die offen anerkennen, daß die konservative Sache in ganz Deutschland leiden würde, wenn die Mecklenburger Verfassungssache versumpfen sollte. Be- rechtigter Mißmut über Zustände, deren Unerträglichkeit



Jedermann anerkennt, während die zurzeit zur Abänderung berufenen Faktoren sich nur über das Wie der Aenderung nicht einigen können, ist ein ausgezeichneter Nährboden für demokratische Gesinnung. Daß wir Mecklenburger nicht ewig eingesperrt bleiben können in den engen Mauern einer veralteten Verfassung, wird auch von der rechten Seite zugestanden, nicht etwa von der linken nur eigensinnig behauptet! Fritz Reuter schließt das 10. Kapitel der „Festungstid“ mit den Worten:

„Un denn wunnern sîck de Lüüd noch, wo einer Demofrat werden kann. As wi inspunnt würden, wîren wi't nich, as wi rute kemen, wîren wi't All.“



M 137 1911
(Kronenburg)

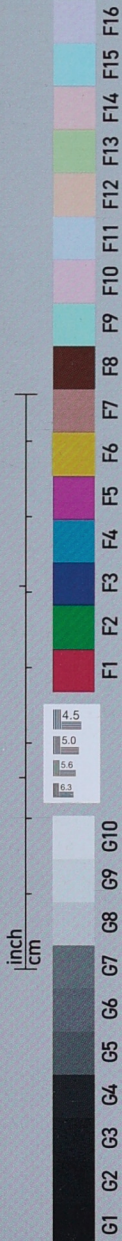
33
LBMV Schwerin
004 724 976





MSV Systemhaus

Scanchart
Druck01
01012025



für die Schwerin'sche Landschaft eben-
für das Schwerin'sche Domanium aber
Domanial-Bevölkerung und der sonsti-
Volkswohlen zuzugestehen. Früher
urch in engen Beziehungen zur Doma-
tehend, halte ich mich für befugt, im
evölkerung gegen solche völlige Verken-
tung des Domaniums für das ganze
zu erheben. Die Grundfläche des Do-
5616 Geviertkilometer, die der Ritter-
Jahre 1910 wurden im Domanium
zählt, in der Ritterschaft 120454 Seelen.
n reden. Aber sie erschöpfen die schwer
ing des Domaniums nicht, das dem
uf verschiedenen Gebieten als Vorbild
nenne nur die ländlichen Gemeinden
die innere Kolonisation.

Verhandlungen von 1911 wurde von
Zweikammer-System empfohlen. Ich
s den Nutzen dieses, wie zugestanden
spieligen Experiments nicht ein. Wir
i Jahren besonders darüber, daß heil-
der Regierung trotz Zustimmung eines
erstande des anderen Standes scheitern.
würde durch das Zweikammer-System
ndern unter anderem Namen neu fest-
die 1911 gescheiterte Regierungsvorlage
Hälfte des Landtages den Charakter
s geben. So entspricht es dem gerin-
eres Landes und der dringend gebote-
Daran hätten die Freunde eines Her-
mögen lassen sollen und sollten es auch

Schluß. Ich kenne angesehene preußische
offen anerkennen, daß die konservative
Deutschland leiden würde, wenn die
fassungsache versumpfen sollte. Be-
über Zustände, deren Unerträglichkeit

